OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351477/2/Bm/EP

Datum:
Linz, 10. Mai 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des A__ gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 29. November 2023, GZ: SJF/SH, betreffend die Kürzung einer Leistung der Sozialhilfe gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 29. November 2023, GZ: SJF/SH, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) die Leistung der Sozialhilfe gemäß §§ 19 Abs. 1 Z 1, 3 Abs. 5, 6 Abs. 4 und Abs. 5 Z 2 sowie 12 Abs. 1 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) ab November 2023 für die Dauer von 3 Monaten im Ausmaß von 20 % gekürzt. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dem Bf sei mit Bescheid der belangten Behörde vom 27. Juli 2023 Sozialhilfe gewährt und gleichzeitig aufgetragen worden, beginnend ab September 2023 jeweils zum 15. des Monats 12 schriftliche Bewerbungen gemäß seiner Arbeits- und Ausbildungsqualifikation nachzuweisen. Er sei ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass die Sozialhilfeleistung gekürzt werde, wenn er seine Arbeitskraft nicht in zumutbarer Weise einsetze. Da der Bf dennoch keine entsprechenden Bemühungen gezeigt habe, sei mit Bescheid vom 7. November 2023 eine Kürzung der Sozialhilfe für den Monat Oktober 2023 um 10 % vorgenommen worden. Auch nach Erlassung dieses Kürzungsbescheides sei keine Reaktion des Bf erfolgt, insbesondere seien weiterhin keine Bewerbungen vorgelegt worden. Aufgrund dieser beharrlichen Pflichtverletzung gemäß §§ 3 Abs. 5, 6 Abs. 4 und Abs. 5 Z 2 sowie 12 Abs. 1 Oö. SOHAG sei eine weitere Kürzung der Sozialhilfe im Ausmaß von 20 % ab dem Monat November 2023 vorzunehmen gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf fristgerecht Beschwerde und beantragte neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung die ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheides, in eventu die Behebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde. Begründend führte er aus, es sei ihm zwar mit Gutachten des beruflichen Bildungs- und Rehabilitationszentrums vom 3. März 2023 eine beschränkte Arbeitsfähigkeit bescheinigt worden; am 16. März 2023 sei bei einer lungenfachärztlichen Untersuchung aber COPD diagnostiziert worden. Seither habe sich sein Gesundheitszustand laufend verschlechtert. Es sei ihm aufgrund seiner multiplen Erkrankungen nicht zumutbar, sich zu bewerben bzw. Bewerbungen vorzulegen. Die Kürzung des Sozialhilfe-Richtsatzes sei daher nicht gerechtfertigt.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 15. Jänner 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Sie betonte, das Vorbringen des Bf, es sei ihm krankheitsbedingt nicht zumutbar gewesen, sich auf offene Arbeitsstellen zu bewerben, sei erstmals in der Beschwerde erstattet worden. Entsprechende Krankmeldungen lägen nicht vor; erst ab 28. November 2023 sei der belangten

Behörde eine Arbeitsunfähigkeitsmeldung ohne Bettruhe nachgewiesen worden. Für den davor liegenden Zeitraum seien aber ebenfalls keine Bewerbungsnachweise beigebracht worden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Da sich daraus bereits der wesentliche Sachverhalt klären ließ, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG Abstand genommen werden.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 27. Juli 2023, GZ: SJF/SH, wurde dem Bf Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs gewährt. Gleichzeitig wurde ihm der Auftrag erteilt, beginnend ab September 2023 jeweils zum 15. des Monats einen Nachweis über 12 schriftliche Bewerbungen gemäß seiner Arbeits- und Ausbildungsqualifikation – auch im Bereich von Hilfs- und Reinigungstätigkeiten – zu erbringen.

II.2. Zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit des Bf war von der belangten Behörde zuvor das arbeitsmedizinische Gutachten des beruflichen Bildungs- und Rehabilitationszentrums vom 3. März 2023 eingeholt worden, aus dem hervorgeht, dass der Bf eingeschränkt arbeitsfähig und für leichte bis mittelschwere körperliche Arbeiten einsetzbar ist.

II.3. Der Bf legte ohne entsprechende Rechtfertigung bzw. Entschuldigung keine Bewerbungen vor, weshalb die belangte Behörde die ihm gewährte Sozialhilfe mit Bescheid vom 7. November 2023, GZ: SJF/SH, um 10 % kürzte. Der Bf reagierte auf diese Kürzung nicht, legte insbesondere weiterhin keine Bewerbungen vor und zeigte auch sonst keine Bereitschaft zum Einsatz seiner Arbeitskraft. Mit gegenständlich angefochtenem Bescheid der belangten Behörde vom 29. November 2023, GZ: SJF/SH, wurde die Sozialhilfeleistung des Bf daraufhin ab November 2023 für die Dauer von 3 Monaten um 20 % gekürzt.

II.4. Ein Nachweis, dass der Bf im maßgeblichen Zeitraum arbeitsunfähig war, liegt nicht vor.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und in den vorgelegten Verwaltungsakt, vor allem in den Bescheid der belangten Behörde vom 27. Juli 2023, GZ: SJF/SH, das arbeitsmedizinische Gutachten des beruflichen Bildungs- und Rehabilitationszentrums

vom 3. März 2023, in den Bescheid der belangten Behörde vom 7. November 2023, GZ: SJF/SH, und in den gegenständlich bekämpften Bescheid vom 29. November 2023, GZ: SJF/SH.

Bezüglich der erstmals in der Beschwerde vom 14. Dezember 2023 aufgestellten Behauptung des Bf, er habe knapp zwei Wochen nach der arbeitsmedizinischen Untersuchung beim beruflichen Bildungs- und Rehabilitationszentrum die Diagnose erhalten, dass er an COPD erkrankt sei, liegt kein Nachweis vor. Die beiden vom Bf erbrachten Arbeitsunfähigkeitsmeldungen betreffen lediglich die – für das gegenständliche Verfahren irrelevanten – Zeiträume von 28. November 2023 bis 8. Dezember 2023 und von 11. Dezember 2023 bis 22. Dezember 2023 und sind damit unbeachtlich. Es liegen damit keine Nachweise einer Arbeitsunfähigkeit des Bf im verfahrensrelevanten Zeitraum vor.

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

IV.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.

(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,
nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 12
Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von
1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

§ 19
Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,
1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder

2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(2) Entfallen (Anm: LGBl.Nr. 107/2022)

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.

(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen.“

IV.2. Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Leistungen der Sozialhilfe um kein Grundeinkommen handelt, das arbeitslosen Personen bedingungslos

zusteht. Vielmehr sind Leistungen der Sozialhilfe aufgrund des in § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG normierten Subsidiaritätsprinzips subsidiär und damit nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann. So hat auch der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach ausgesprochen, dass das Prinzip der Subsidiarität ein tragender Grundsatz des Sozialhilferechts ist (vgl. VwGH 24.02.2016, Ra 2015/10/0047).

Dem Subsidiaritätsprinzip ist immanent, dass Leistungsbezieher von sich aus bemüht sein müssen, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Dementsprechend normiert § 6 Abs. 4 Oö. SOHAG als Voraussetzung für die Zuerkennung von Sozialhilfeleistungen die Bereitschaft der hilfesuchenden Person, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen. Unter diese Bemühungspflicht fällt gemäß §§ 6 Abs. 5, 12 Abs. 1 leg. cit. die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft; hilfesuchende Personen müssen die dauernde Bereitschaft aufweisen, ihre Arbeitskraft zum Einsatz zu bringen bzw. sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren.

Wenn der Bf (erstmals) in seiner Beschwerde die – unsubstantiierte – Behauptung aufstellt, bei ihm sei am 16. März 2023 COPD diagnostiziert worden und er könne aufgrund seiner gesundheitlichen Einschränkungen keine Bewerbungen verfassen, ist dem entgegenzuhalten, dass das medizinische Gutachten des beruflichen Bildungs- und Rehabilitationszentrums vom 3. März 2023, aus dem sich die eingeschränkte Arbeitsfähigkeit des Bf ergibt, nur knapp zwei Wochen vor der COPD-Diagnose erstellt wurde. Wie festgestellt, bescheinigen die von ihm vorgelegten Krankmeldungen keine Arbeitsunfähigkeit im verfahrensrelevanten Zeitraum und sind damit unbeachtlich.

In Anbetracht der Tatsache, dass der Bf der belangten Behörde seit Zuerkennung der Sozialhilfe mit Bescheid vom 27. Juli 2023 – unentschuldigt – keine einzige Bewerbung vorlegte, kann der Beurteilung, der Bf weise keine Bereitschaft zum zumutbaren Einsatz seiner Arbeitskraft auf, nicht entgegengetreten werden.

Bei mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft sieht § 19 Abs. 1 Z 1 Oö. SOHAG eine stufenweise Kürzung der Leistung der Sozialhilfe jener Person vor, die ihrer Obliegenheit nicht nachkommt. Da der Bf der Aufforderung der Behörde, die Bereitschaft zum Einsatz seiner Arbeitskraft durch zumindest 12 schriftliche Bewerbungen monatlich nachzuweisen, nicht nachgekommen ist, obwohl laut arbeitsmedizinischem Gutachten keine Arbeitsunfähigkeit gemäß § 12 Abs. 3 Z 1 Oö. SOHAG vorliegt und auch sonst keine Nachweise der Arbeitsunfähigkeit des Bf erbracht wurden, erfolgte die Kürzung der Sozialhilfeleistung im gegenständlichen Fall zu Recht.

Die Beschwerde war daher abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier